

Satzung
über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der
Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim

vom 27. 06. 2001

§ 1
GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist.

§ 2
Gebührenpflichtige Sondernutzungen

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

§ 3
Bemessung

- (1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung, in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten, vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im übrigen gilt der in Abs. 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

§ 4
Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a. bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu 1 Jahr: bei Erteilung der Erlaubnis
 - b. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als 1 Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden: bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr sofort; für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres

c. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde: mit deren Beginn.

(2) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für die noch nicht angefangenen Kalendervierteljahre des nicht mehr ausgenutzten Zeitraums der Sondernutzung entrichtet sind.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind als Benutzer

1. der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller;
2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Hinsichtlich der Angaben in Euro (Eur) in der Anlage tritt die Satzung am 01.01.2002 in Kraft. Die Eurobeträge sind entsprechend der Umrechnungsvorschrift des Gesetzes zur Einführung des Euro vom 09.06.1998 ermittelt worden; es ist hiernach auf 0,10 Euro aufzurunden.
- (2) Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2001 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.1986 außer Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, den 27. Juni 2001

Johannes Bach
Ortsbürgermeister